

Betreuung und Vorsorgevollmacht

Unfälle, Krankheit oder Alter können dazu führen, dass eine erwachsene Person wichtige Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Eheleute und eingetragene Lebenspartner können einander nur unter bestimmten Voraussetzungen und maximal sechs Monate in Angelegenheiten der Gesundheits- sorge vertreten. Kinder und sonstige Verwandte haben überhaupt kein gesetzliches Vertretungsrecht. Damit Ihre Interessen im Falle des Falles gewahrt bleiben und Ihre Angelegenheiten geregelt werden können, sieht das Recht verschiedene Möglich- keiten vor.

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 279-0
Telefax 0711 279-2264
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Stand: Januar 2023
Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unseren Internetseiten informieren.
www.justiz-bw.de
www.betreuungsrecht-bw.de



Baden-Württemberg
JUSTIZMINISTERIUM



Baden-Württemberg
JUSTIZMINISTERIUM

Rechtliche Betreuung

Für eine erwachsene Person, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln kann, kann das Gericht einen Betreuer bestellen. Vorzugsweise wird ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, bestellt das Gericht einen beruflichen Betreuer. Der Betreuer kann in genau bestimmten Bereichen, den sogenannten Aufgabenbereichen, für die betroffene Person handeln. Aufgabenbereiche sind beispielsweise Wohnungs- und Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitsvorsorge. Dabei sind die Wünsche der betroffenen Person zu beachten, solange dies nicht mit einer erheblichen Gefährdung verbunden und dem Betreuer zumutbar ist. Ein Betreuer wird nur bestellt, soweit dies erforderlich ist. Dies gilt in mehrfacher Hinsicht. Eine Betreuung ist beispielsweise dann nicht erforderlich, wenn es einen vertretungsberechtigten Ehegatten gibt oder die betroffene Person einen Bevollmächtigten bestimmt hat. Letzteres kann durch eine Vorsorgevollmacht geschehen. Wenn eine Betreuung erforderlich ist, wird ein Betreuer nur für die Aufgabenbereiche bestellt, in denen die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht selber regeln kann. Und schließlich darf ein Betreuer nur solange bestellt werden, wie die betroffene Person ihn benötigt.

GERICHTLICHES VERFAHREN

Für die Bestellung eines Betreuers ist das Betreuungsgericht zuständig. Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers stellen. Auch Dritte, zum Beispiel Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte können die Bestellung eines Betreuers anregen. Das Gericht prüft dann, ob eine Betreuung erforderlich ist. Stellt das Gericht fest, dass ein Betreuer bestellt werden muss, erlässt es einen Beschluss, in dem unter anderem aufgeführt wird, auf welche Aufgabenbereiche sich die Betreuung bezieht und wer Betreuer ist.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht dient dazu, eine Person Ihres Vertrauens für den Fall zu bevollmächtigen, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, bestimmte Angelegenheiten zu regeln. Das kann beispielsweise die Erledigung von Bank- oder Versicherungsgeschäften sein oder der Abschluss eines Heimvertrags. Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt und können Sie Ihre Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selber erledigen, folgt in der Regel ein gerichtliches Betreuungsverfahren. Eine umfassende Vorsorgevollmacht macht in vielen Fällen die Bestellung eines Betreuers entbehrlich.

Auf der Internet-Seite des Justizministeriums Baden-Württemberg finden Sie hierzu nähere Informationen (www.betreuungsrecht-bw.de).

Sie können eine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer gegen eine geringe Gebühr registrieren lassen. Dann ist gewährleistet, dass die Vorsorgevollmacht später berücksichtigt wird. Nähere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite des Zentralen Vorsorgeregisters (www.vorsorgeregister.de).

Ehegattenvertretungsrecht

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können sich in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge gegenseitig vertreten. Das gilt aber nur, wenn ein Ehegatte seine Angelegenheiten aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht selbst regeln kann. Und es gilt nicht, wenn die Eheleute getrennt leben oder es bereits einen Betreuer gibt. Es gilt auch nicht, wenn bekannt ist, dass der Ehegatte nicht vertreten werden möchte oder einen Bevollmächtigten bestimmt hat. Außerdem ist das Vertretungsrecht auf maximal sechs Monate begrenzt. Eine Vorsorgevollmacht ist daher auch dann sinnvoll, wenn man von seinem Ehegatten vertreten werden möchte.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen medizinisch behandelt werden möchten, wenn Sie dies aufgrund von Krankheit, Unfall oder Alter nicht mehr selbstverantwortlich entscheiden können. In einer Patientenverfügung können Sie insbesondere festhalten, ob Sie unter bestimmten Umständen lebensverlängernden Maßnahmen zustimmen oder diese ablehnen. Eine Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wichtig ist, dass zwischen der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung streng zu unterscheiden ist. Während die Vorsorgevollmacht regelt, wer Sie im Falle des Falles rechtlich vertreten kann, betrifft die Patientenverfügung ausschließlich die Frage, welche medizinischen Maßnahmen Sie für den Fall wünschen, dass Sie diesen Wunsch nicht mehr selbst äußern können.

Weiterführende Informationen zur Patientenverfügung in deutscher Sprache finden Sie in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Justizministeriums Baden-Württemberg, die im Internet abrufbar ist, und auf der Internet-Seite des Bundesministeriums der Justiz.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht sowie Hilfestellungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte erhalten Sie bei den Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden in Baden-Württemberg. Eine Liste der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden ist auf der Internet-Seite des Justizministeriums Baden-Württemberg unter www.betreuungsrecht-bw.de verlinkt.